

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der Juli ist da und mit ihm der Start in die zweite Hälfte des Jahres. Und obwohl die Tage ganz unmerklich schon wieder etwas kürzer werden, steht in diesem Monat erst einmal der Ferienbeginn und somit die Hauptreisezeit des Jahres an. Bei den hohen Benzin- und Flugpreisen kommt die Nachricht zur Verringerung des Steuerzinses gerade recht - von 6 % auf 1,8 % jährlich ist dieser gesunken. Wie immer im Steuerrecht gibt es natürlich eine Menge Sonderregelungen, die es dabei zu beachten gilt. Diese erläutert unser erster Beitrag. Rund ums Thema Geld dreht sich auch unser zweiter Beitrag. Nur die Wenigsten wissen, dass man mit Elektroautos nicht nur kostengünstiger durch die Gegend fahren, sondern sogar Geld verdienen kann. Treibhausminderungsquote heißt hier das Zauberwort. Mehr dazu erläutert unser zweiter Beitrag. Unser letzter Beitrag beschäftigt sich mit dem Thema der wiederkehrenden Zahlungen. Hier geht es immer wieder um den 10-Tages-Zeitraum. Neu ist jedoch, dass es nicht nur auf die Zahlung, sondern auch auf die Fälligkeit ankommt.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Steuerzins sinkt rückwirkend auf 1,8 Prozent

Bundestag hat Neuregelung der steuerlichen Verzinsung beschlossen

Nach über sechs Jahren Nullzinspolitik wird der Leitzins im Euroraum voraussichtlich im Sommer erstmals wieder steigen. Eine Anhebung auf 0,25 Prozent gilt als immer wahrscheinlicher. Damit könnten auch Negativzinsen bald ein Ende haben. Guthabenzinsen auf Ersparnis sind aber noch nicht in Sicht, zumindest nicht auf Spareinlagen bei Kreditinstituten, wohl aber weiterhin auf Steuererstattungen. Allerdings gibt es nicht mehr 6 Prozent pro Jahr, sondern nur noch 1,8 Prozent.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte vor einem Jahr die hohen Steuerzinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu finden. Der darin verankerte neue Zinssatz soll dabei rückwirkend für alle Verzinsungszeiträume ab 2019 gelten. Das bedeutet: Die bereits für Jahre ab 2019 festgesetzten Zinsen müssen korrigiert werden.

Weichen für verfassungskonformen Steuerzins sind gestellt

Der Bundestag hat am 23. Juni 2022 das Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung (AO) und des Einführungsgesetzes zur AO verabschiedet. Darin wird die vom BVerfG geforderte rückwirkende Neuregelung des Zinssatzes auf Steuererstattungen und Steuernachzahlungen geregelt. Der Steuerzins sinkt deutlich: Von monatlich 0,5 Prozent auf 0,15 Prozent. Das bedeutet einen Jahreszins von 1,8 Prozent. Der Bundesrat wird dem Gesetz voraussichtlich am 8. Juli 2022 zustimmen, nachdem er bereits signalisiert hatte, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Höhe des Zinssatzes wurde damit gegenüber der Entwurfsfassung nicht noch einmal geändert, auch wenn manchem die Zinssenkung noch nicht weit genug geht. Die Vorschläge reichten dabei von einem Jahreszins von 1,2 Prozent über einen vorübergehenden Nullzins bis hin zur vollständigen Abschaffung der Verzinsung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen. Allerdings soll alle zwei Jahre geprüft werden, ob dieser Zinssatz noch angemessen ist, erstmals bereits in 2024 und nicht erst 2026, wie es noch der Gesetzentwurf vorsah.

Hinweis: Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen sind von der Neuregelung nicht betroffen. Hier bleibt es zunächst weiterhin beim Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat (bzw. 6 Prozent pro Jahr). Zwar sollte nach dem Referentenentwurf auch geprüft werden, ob weitere Maßnahmen bei der Verzinsung oder auch bei Säumniszuschlägen erforderlich sind. Hier bleibt abzuwarten, ob das Jahressteuergesetz 2023 oder ein anderes Steueränderungsgesetz dazu eine Neuregelung enthalten wird.

Wie geht es weiter?

Sobald der Bundesrat dem Gesetzentwurf zugestimmt hat, wird das Gesetz dem Bundespräsidenten zur Unterschrift vorgelegt und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, damit es planmäßig bis zum 31. Juli 2022 in Kraft treten kann. Danach sind die Finanzämter am Zuge. Sie müssen Zinsbescheide rückwirkend ändern.

Zinsbescheide bis einschließlich 2018

Zinsbescheide für Zeiträume vor dem 1. Januar 2019 bleiben bestandskräftig, auch wenn der Zinssatz schon ab 2014 als verfassungswidrig eingestuft wurde. Der Fiskus darf die rechtswidrigen Nachzahlungszinsen behalten. Wer dagegen Erstattungszinsen in Höhe von 6 Prozent erhalten hat, darf sich freuen, denn er muss nichts zurückzahlen.

Zinsbescheide für Zeiträume ab 2019

Zinsbescheide über Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 müssen nach Inkrafttreten des Gesetzes geändert werden. Diese Anpassungen wird die Finanzverwaltung von Amts wegen vornehmen. Dazu wird es mit ziemlicher Sicherheit auch noch ein erläuterndes Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) geben. Wurden bisher 6 Prozent Nachzahlungszinsen festgesetzt, muss eine neue Festsetzung mit einem Zinssatz von 1,8 Prozent erfolgen und es kommt so nachträglich zu einer Erstattung. Wer beispielsweise auf eine Steuernachzahlung von 10.000 Euro für 2 Jahre Zinsen zahlen musste, also 1.200 Euro, erhält 840 Euro zurück.

Hinweis: Freuen können sich diejenigen, die 6 Prozent Erstattungszinsen erhalten haben. Aus Vertrauensschutzgründen müssen diese nicht zurückgezahlt werden.

Zinsfestsetzungen nach dem Urteil des BVerfG

Nach Veröffentlichung des Urteils des BVerfG hat das BMF die Finanzverwaltung angewiesen, alle künftigen Zinsfestsetzungen vorläufig auszusetzen. Das bedeutet, dass Zinsbescheide bis zur Neuregelung mit null Euro und einem entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk festgesetzt wurden. Auch in diesen Fällen muss die Finanzverwaltung handeln und die Zinsen neu festsetzen – mit dem neuen Zinssatz von 1,8 Prozent. Damit müssen entweder Zinsen nachgezahlt werden oder es kommt zu einer Erstattung.

Hinweis: Da zunächst die technischen Möglichkeiten geschaffen werden müssen, wird es noch etwas dauern, bis die bisherigen Zinsfestsetzungen durch die Finanzverwaltung gemäß der Neuregelung geändert werden können.

Steuerlicher Zinslauf beginnt später

Neben dem abgesenkten Zinssatz gibt es noch eine zweite gute Nachricht. Der steuerliche Zinslauf beginnt coronabedingt später. Bereits für Steuerfestsetzungen für den Veranlagungszeitraum 2019 wurde die zinsfreie Karenzzeit von normalerweise 15 Monaten verlängert. Der Zinslauf für 2019 hat damit erst am 1. Oktober 2021 begonnen. Für Steuerfestsetzungen für 2020 beginnt er erst am 1. Oktober 2022, für Steuerfestsetzungen für 2021 am 1. Oktober 2023 und für Steuerfestsetzungen für 2022 erst am 1. September 2024. Bei land- und forstwirtschaftlichen Unternehmern beginnt der Zinslauf sogar jeweils noch 8 Monate später.

Mit dem E-Auto Geld verdienen

Treibhausgasminderungs-Quote für reine Elektrofahrzeuge wurde 2022 eingeführt

Die Elektromobilität ist seit Jahren ein zentraler Baustein zur Einsparung von sogenannten Treibhausgasen. Die staatliche Förderung bestand dabei bisher vor allem darin, Kaufanreize bei der Anschaffung von bestimmten Elektro- und Hybrid-Fahrzeugen zu schaffen und bei Unternehmern eine steuerlich begünstigte Privatnutzung zu ermöglichen.

Die Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) basiert auf dem Gedanken, dass Elektrofahrzeuge (unabhängig von der Herkunft des tatsächlichen Ladestroms) Emissionen einsparen. In der Praxis kaufen Mineralölunternehmen, die die gesetzlich vorgegebene CO₂-Reduktion nicht selbst erfüllen können, eingespartes CO₂ und schaffen dadurch einen Ausgleich zu den von ihnen ausgestoßenen Klimagasen.

Seit dem 1. Januar 2022 können nun alle Halter von reinen Elektrofahrzeugen – nicht nur Unternehmer – mit den eingesparten Emissionen selbst Einnahmen erzielen. Hybridfahrzeuge und Plug-In-Hybride sind hingegen nicht begünstigt. Um die Prämie für die THG-Quote zu erhalten, müssen sich Fahrzeughalter zwingend an externe Dienstleister wenden.

Anträge sind bis Ende Februar des Folgejahres zu stellen

Um die Prämie für das Jahr 2022 zu erhalten, muss durch die externen Dienstleister bis Ende Februar 2023 ein entsprechender Antrag beim Umweltbundesamt gestellt werden. Dieser Antrag ist jährlich bis Ende Februar des Folgejahres neu zu stellen. Die Berechtigung zum Bezug der THG-Prämie ist dabei im Antrag anhand des Fahrzeugscheins nachzuweisen. Der Antrag wird vom Umweltbundesamt (UBA) überprüft und zertifiziert.

Höhe der Prämie vom jeweiligen Ankäufer abhängig

Die Höhe der THG-Prämie ist unabhängig von Größe, Fahrzeugalter, Energieverbrauch oder Jahresfahrleistung. Ebenso spielt die Herkunft des genutzten Stroms keine Rolle. Die Auswahl des richtigen externen Dienstleisters (Zwischenhändler) kann dabei entscheidend sein, da es hier sehr viele unterschiedliche Vergütungsmodelle gibt.

Die Übertragung der Treibhausgasquote kann beispielsweise mit einem festen Betrag vergütet werden oder an den aktuellen CO₂-Preis gekoppelt sein. Dabei können zwischen 250 und 400 Euro jährlich je Fahrzeug erzielt werden. Die Bedingungen unterscheiden sich je nach Anbieter und sollten daher im Vorfeld genau gegeneinander abgewogen werden.

Steuerliche Auswirkungen beim Bezug der neuen Prämie

Die steuerlichen Auswirkungen unterscheiden sich je nachdem, ob sich das Fahrzeug im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen befindet.

Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen sind die Erlöse aus dem Verkauf der THG-Quote für Fahrzeuge im Privatvermögen nicht steuerbar und unterliegen somit auch nicht der Einkommensteuer.

Sofern das Fahrzeug zum Betriebsvermögen zählt, handelt es sich immer um steuerpflichtige Betriebseinnahmen, die den steuerlichen Gewinn erhöhen. Für an Arbeitnehmende überlassene Dienstwagen steht die THG-Quote dem Arbeitgebenden zu. Lohnsteuerliche Konsequenzen für die Arbeitnehmenden ergeben sich daraus nicht.

Auch bei der Umsatzsteuer muss unterschieden werden, ob sich das Fahrzeug im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen befindet.

Überträgt eine Privatperson ihre vom Umweltbundesamt bescheinigte THG-Quote aus einem auf sie zugelassenen und ihrem Privatvermögen zugeordneten Elektrofahrzeug gegen eine Vergütung an einen Ankäufer, handelt es sich dabei um keine nachhaltige Tätigkeit i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Der Verkauf ist dementsprechend nicht steuerbar.

Überträgt hingegen ein Unternehmer seine THG-Quote für ein Elektrofahrzeug im Betriebsvermögen gegen eine Vergütung an einen Ankäufer, handelt es sich dabei um einen Teil der unternehmerischen Tätigkeit des Unternehmers. Damit ist der Verkauf umsatzsteuerpflichtig und in der Regel aus dem Bruttoerlös herauszurechnen.

Tipp: Halter von Elektrofahrzeugen sollten sich die zusätzliche Einnahme nicht entgehen lassen und die Prämie für die THG-Quote für 2022 beantragen, zumal die Prämie für Fahrzeuge im Privatvermögen sogar steuerfrei vereinnahmt werden kann.

Abflusszeitpunkt bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen

Auch Fälligkeit ist innerhalb der 10-Tage-Regelung erforderlich

Werden Zahlungen eines Unternehmers kurz vor oder nach Ende des Kalenderjahres geleistet, stellt sich die Frage, ob diese im Jahr der Zahlung oder im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu berücksichtigen sind. Häufigstes Praxisbeispiel sind die Umsatzsteuervorauszahlungen. Die Rechtslage ist noch nicht in allen Einzelfällen geklärt, jedoch hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt in einem Punkt Klarheit geschaffen.

Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben

Im Allgemeinen werden Einnahmen und Ausgaben in dem Kalenderjahr berücksichtigt, in dem sie geleistet wurden. Dies gilt jedoch - mit einigen Ausnahmen wie z. B. der Abschreibung - nur für die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung bzw. bei der Ermittlung der Überschusseinkünfte. Wird der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) ermittelt, ist das Zufluss-Abfluss-Prinzip nicht anwendbar.

Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die kurze Zeit (10 Tage) vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, abgeflossen sind, werden in diesem Kalenderjahr berücksichtigt. Typische Beispiele sind Mietzahlungen, Versicherungen, Telefonkosten und die Umsatzsteuervorauszahlungen.

Verlust der wirtschaftlichen Verfügungsmacht muss vorliegen

Für die Frage, wann Zahlungen als abgeflossen gelten, kommt es auf die Zahlungsart an. Während bei Barzahlungen das Geld sofort aus dem Portemonnaie verschwindet, ist es bei Überweisungen und Lastschriften nicht immer ganz so eindeutig. Hier hat die Finanzverwaltung Hilfestellung gegeben.

Im Lastschriftverfahren liegt ein Abfluss bereits dann vor, wenn der Steuerpflichtige durch die Erteilung der Einzugsermächtigung und eine ausreichende Deckung seines Girokontos alles in seiner Macht Stehende getan hat, um die Zahlung der Steuerschuld zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu gewährleisten. Der Abfluss ist daher regelmäßig mit Abgabe der Voranmeldung anzunehmen.

Beispiel: Der Unternehmer gibt seine Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember 01 am 10. Januar 02 ab. Eine Dauerfristverlängerung liegt nicht vor. Das Finanzamt zieht den Betrag für die Umsatzsteuervorauszahlung am 11. Januar 02 per Lastschrift ein. Aufgrund des Lastschrifteinzugs ist der Abfluss im Zeitpunkt der Fälligkeit (10. Januar 02) anzunehmen. Die Vorauszahlung wird im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit berücksichtigt.

Bei einer Überweisung erfolgt der Abfluss spätestens im Zeitpunkt der Buchung. Der Abfluss kann aber auch bereits mit Eingang des Überweisungsauftrags bei der Überweisungsbank erfolgen, da der Zahlende ab diesem Zeitpunkt keine Verfügungsmacht mehr über den Verlauf der Überweisung hat. Voraussetzung ist allerdings, dass das Konto die nötige Deckung aufweist.

Voraussetzung - auch Fälligkeit innerhalb von 10 Tagen

Obwohl der Gesetzeswortlaut nur auf die Zahlung innerhalb von 10 Tagen abstellt, war es lange Ansicht der Finanzverwaltung, dass auch die Fälligkeit innerhalb dieser 10 Tage liegen muss. Hier gab es viele Streitigkeiten zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen. Der BFH hat jetzt mit Urteil vom 16. Februar 2022 (X R 2/21) klargestellt, dass es für die Anwendung der 10-Tage-Regelung auch auf die Fälligkeit innerhalb kurzer Zeit vor Beginn oder nach Beendigung des Kalenderjahres ankommt. Die Fälligkeit der Einnahmen bzw. Ausgaben muss somit zwingend zwischen dem 20. Dezember und dem 10. Januar liegen (und gezahlt worden sein).

Fristverschiebung durch Samstag, Sonntag und Feiertag unbeachtlich

Was aber, wenn sich die Fälligkeit verfahrensrechtlich auf den nächstfolgenden Werktag verschiebt, da der 10. Januar auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt? Hier hat der BFH schon im Jahr 2018 in zwei Urteilen entschieden, dass die 10-Tage-Regel auch dann greift, wenn sich die Fälligkeit einer Umsatzsteuer-Vorauszahlung verfahrensrechtlich aufgrund eines Sonnabends oder Sonntags

auf den nächsten Werktag verschiebt, die tatsächliche Zahlung aber innerhalb der ersten 10 Tage des neuen Jahres erfolgt. Zur Begründung führt der BFH an, dass es bei Ermittlung der Fälligkeit für den 10-Tage-Zeitraum allein auf die gesetzliche Fälligkeit im Umsatzsteuergesetz ankommt. Eine Verlängerung des 10-Tage-Zeitraums im Hinblick auf die nach der Abgabenordnung hinausgeschobene Fälligkeit ist unbeachtlich.

Beispiel: Der 10. Januar 02 ist ein Sonntag und der Unternehmer übermittelt seine Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember 01 am 11. Januar 02. Der Lastschrifteinzug durch das Finanzamt erfolgt am 12. Januar 02.

Die Umsatzsteuerzahlung wird erst im Jahr der Zahlung berücksichtigt, d. h. im Jahr 02. Die Voranmeldung ist fristgerecht, aber nicht innerhalb des 10-Tages-Zeitraums beim Finanzamt eingegangen. Die verfahrensrechtlich verschobene Fälligkeit auf den nächstliegenden Werktag ist unbeachtlich.

Offene Frage Dauerfristverlängerung

Noch nicht abschließend entschieden ist die Frage, wie mit der Fälligkeit bei Vorliegen von Dauerfristverlängerungen umzugehen ist. Denn hier wird die Fälligkeit nicht verfahrensrechtlich, sondern im Umsatzsteuergesetz bzw. der Durchführungsverordnung selbst verlängert. Hierzu sind zwei Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig. Denn auch wenn die Zahlung der Umsatzsteuer innerhalb der ersten 10 Tage des Folgejahres erfolgte, liegt bei einer Dauerfristverlängerung die Fälligkeit erst am 10. Februar, und damit außerhalb des 10-Tage-Zeitraums. Nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf soll es mit Verweis auf den Gesetzeswortlaut nur auf den Zahlungszeitpunkt ankommen. Die Finanzverwaltung vertritt demgegenüber ebenso wie das Sächsische Finanzgericht eine gegenteilige Auffassung und verlangt neben der Zahlung innerhalb der 10-Tages-Frist auch deren Fälligkeit innerhalb dieser Frist.

Tipp: In Zweifelsfällen sollten die Bescheide mit Verweis auf die anhängigen Verfahren offengehalten werden.